

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2015

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 20. März 2015

Nr. 5

Tag	INHALT	Seite
17. 3. 15	<b>Gesetz zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag</b> .....	149
17. 3. 15	<b>Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWärmeG)</b> .....	151
17. 3. 15	<b>Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW)</b> .....	161
17. 3. 15	<b>Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes</b> .....	163
17. 3. 15	<b>Gesetz über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg (SFBWG)</b> .....	164
3. 3. 15	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung .....	166
26. 2. 15	Vierzehnte Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Grundbuchführung auf ein Amtsgericht .....	167
5. 3. 15	Verordnung des Integrationsministeriums über die Einrichtung weiterer Landeserstaufnahmeeinrichtungen und zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes .....	175
8. 3. 15	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung .....	176

### **Gesetz zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Vom 17. März 2015

Der Landtag hat am 11. März 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Gesetz zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem vom 4. bis 17. Juli 2014 unterzeichneten Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfa-

len, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten, Bekanntmachungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der jeweilige Tag, an dem der Sechzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag und an dem Artikel 1 Nummer 3 des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 in Kraft getreten sind, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Gleiches gilt für den Fall, dass der Sechzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 gegenstandslos wird.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. März 2015

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	ÖNEY
DR. SPLETT	ERLER

**Sechzehnter Staatsvertrag  
zur Änderung rundfunkrechtlicher  
Staatsverträge (Sechzehnter  
Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

**Änderung des Rundfunkfinanzierungs-  
staatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

»§ 8

*Höhe des Rundfunkbeitrags*

Die Höhe des Rundfunkbeitrags wird auf monatlich 17,50 Euro festgesetzt.«

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

»(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 72,0454 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 25,1813 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts ›Deutschlandradio‹ einen Anteil von 2,7733 vom Hundert.«

b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Betrag »163,71 Mio. Euro« durch den Betrag »171,11 Mio. Euro« ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

»§ 14

*Umfang der Finanzausgleichsmasse*

Die Finanzausgleichsmasse beträgt 1,6 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens. Die Finanzausgleichsmasse wird im Verhältnis 50,92 vom Hundert zu 49,08 vom Hundert auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen aufgeteilt.«

**Artikel 2**

**Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 3 am 1. April 2015 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:  
Berlin, den 11. Juli 2014  
Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:  
Berlin, den 11. Juli 2014  
Horst Seehofer

Für das Land Berlin:  
Berlin, den 9. Juli 2014  
Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:  
Berlin, den 9. Juli 2014  
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
 Berlin, den 11. Juli 2014  
 Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
 Berlin, den 11. Juli 2014  
 Olaf Scholz

Für das Land Hessen:  
 Berlin, den 11. Juli 2014  
 V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
 Berlin, den 9. Juli 2014  
 Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:  
 Berlin, den 11. Juli 2014  
 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
 Düsseldorf, den 4. Juli 2014  
 Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
 Berlin, den 11. Juli 2014  
 Malu Dreyer

Für das Saarland:  
 Berlin, den 11. Juli 2014  
 Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:  
 Berlin, den 11. Juli 2014  
 St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
 Magdeburg, den 17. Juli 2014  
 Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:  
 Berlin, den 11. Juli 2014  
 Torsten Albig

Für den Freistaat Thüringen:  
 Berlin, den 9. Juli 2014  
 Ch. Lieberknecht

**Gesetz zur Nutzung erneuerbarer  
 Wärmeenergie in Baden-Württemberg  
 (Erneuerbare-Wärme-Gesetz –  
 EWärmeG)\***

Vom 17. März 2015

Der Landtag hat am 11. März 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Nutzungspflicht
- § 5 Zur Erfüllung der Nutzungspflicht anerkannte Erneuerbare Energien

Teil 2

Wohngebäude

- § 6 Anerkennung und Berechnung bei Wohngebäuden
- § 7 Pauschalierte Erfüllung bei Solarthermie
- § 8 Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz
- § 9 Gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan
- § 10 Ersatzmaßnahmen
- § 11 Kombinationsmöglichkeiten
- § 12 Gebäudekomplexe

Teil 3

Nichtwohngebäude

- § 13 Anerkennung und Berechnung bei Nichtwohngebäuden
- § 14 Pauschalierte Erfüllung mit Solarthermie bei Nichtwohngebäuden
- § 15 Energiesparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz bei Nichtwohngebäuden
- § 16 Gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan bei Nichtwohngebäuden
- § 17 Ersatzmaßnahmen bei Nichtwohngebäuden
- § 18 Kombinationsmöglichkeiten bei Nichtwohngebäuden

Teil 4

Ausnahmen und Befreiungen

- § 19 Ausnahmen und Befreiungen

Teil 5

Vollzug und Zuständigkeiten

- § 20 Nachweispflicht
- § 21 Hinweispflicht
- § 22 Zuständige Behörde, Aufgaben, Befugnisse

\* Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14. 11. 2012, S. 12).

## Teil 6

## Ergänzende Bestimmungen

- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Verhältnis zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz bei öffentlichen Gebäuden
- § 25 Ermächtigung für innovative Technologien und Evaluation
- § 26 Übergangsvorschriften
- § 27 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## Teil 1

## Allgemeine Vorschriften

## § 1

*Zweck des Gesetzes*

Zweck dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den Einsatz von erneuerbaren Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung bei Gebäuden und die effiziente Nutzung der Energie in Baden-Württemberg zu steigern, die hierfür notwendigen Technologien weiter auszubauen und dadurch die Nachhaltigkeit der Energieversorgung im Wärmebereich zu verbessern. Das Gesetz soll dazu beitragen, die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 90 Prozent zu verringern.

## § 2

*Geltungsbereich*

- (1) Dieses Gesetz gilt für alle am 1. Januar 2009 bereits errichteten Gebäude, soweit sie unter Einsatz von Energie beheizt werden.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für
  1. Wohngebäude mit einer Wohnfläche von weniger als 50 Quadratmetern,
  2. Nichtwohngebäude mit weniger als 50 Quadratmetern Nettogrundfläche,
  3. Betriebsgebäude, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden,
  4. Betriebsgebäude, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden müssen,
  5. unterirdische Bauten,
  6. Unterglasanlagen und Kulturräume für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen,
  7. Traglufthallen und Zelte,
  8. Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren,
  9. Gebäude, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind,

## 10. Wohngebäude, die

- a) für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind, oder
- b) für eine begrenzte jährliche Nutzungsdauer bestimmt sind, wenn der zu erwartende Energieverbrauch der Wohngebäude weniger als 25 Prozent des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt,

- 11. sonstige Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 Grad Celsius oder jährlich weniger als vier Monate beheizt werden,
- 12. Gebäude, die Teil oder Nebeneinrichtung einer Anlage sind, die vom Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) in der jeweils geltenden Fassung erfasst ist,
- 13. gewerbliche und industrielle Hallen, bei denen der überwiegende Teil der Nettogrundfläche der Fertigung, Produktion, Montage und Lagerung dient, und
- 14. von § 2 Absatz 2 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), in der jeweils geltenden Fassung erfasste öffentliche Gebäude des Bundes.

## § 3

*Begriffsbestimmungen*

Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Heizanlage ist eine Anlage zur zentralen Erzeugung überwiegend von Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser. Als Heizanlagen gelten nicht
  - a) Anlagen, die Wärme für ein Wärmenetz im Sinne von Nummer 5 erzeugen, oder
  - b) Anlagen mit einer Wärmeleistung über 1500 kW zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme mehrerer Gebäude, deren Eigentümer und Betreiber identisch ist mit dem Eigentümer der damit versorgten Gebäude.
2. Der Austausch einer Heizanlage liegt vor, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger ausgetauscht wird. Als Austausch gilt auch, wenn die Heizanlage durch den Anschluss an ein Wärmenetz im Sinne von Nummer 5 ersetzt wird. Bei Heizanlagen mit mehreren Wärmeerzeugern liegt ein Austausch vor, sobald der erste Kessel oder Wärmeerzeuger getauscht wird.
3. Ein nachträglicher Einbau einer Heizanlage liegt vor, wenn in ein bisher nicht zentral beheiztes Gebäude eine Heizungsanlage eingebaut wird.
4. Wärmeenergiebedarf ist die Summe der zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbe-

reitung jährlich benötigten Wärmemenge einschließlich des thermischen Aufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung. Die Bestimmung des Wärmeenergiebedarfs erfolgt entweder durch

- a) die Berechnung nach den technischen Regeln, die in den Anlagen 1 und 2 der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2013 (BGBl. I S. 3951) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt werden; sofern diese Anlagen keine technischen Regeln für die Berechnung bestimmter Anteile des Wärmeenergiebedarfs enthalten, wird der Wärmeenergiebedarf nach den anerkannten Regeln der Technik berechnet, oder
- b) die nach anerkannten Regeln der Technik vorgenommene Messung der von der bisherigen Wärmeerzeugungsanlage abgegebene Wärmemenge, wobei sicherzustellen ist, dass die abgegebene Wärmemenge vollständig und direkt an der Wärmeerzeugungsanlage erfasst wird, oder
- c) die Multiplikation des Endenergieverbrauchs der bisherigen Wärmeerzeugungsanlage mit einem Referenznutzungsgrad von 0,85 bei Ölkesseln und 0,9 bei Gaskesseln, sofern die Anlage den gesamten Wärmeenergiebedarf deckt. Liegt ein gültiger Energieverbrauchsausweis vor, kann auf die darin enthaltenen Daten zurückgegriffen werden.

In den Fällen der Buchstaben b und c sind die Regelungen des § 19 Absatz 3 der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

5. Wärmenetze sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Anlage hinaus haben und an die als öffentliches Netz eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann. An das Wärmenetz muss mindestens ein Abnehmender angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden Anlage ist.
6. Wohngebäude sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung mindestens zur Hälfte dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen, die zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind.
7. Nichtwohngebäude sind Gebäude, die nicht unter Nummer 6 fallen.
8. Wohnfläche ist die nach der Wohnflächenverordnung oder auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften oder anerkannten Regeln der Technik zur Berechnung von Wohnflächen ermittelte Fläche. Eine Beschränkung auf die beheizbare Fläche ist zulässig.

9. Nettogrundfläche ist die Nettogrundfläche nach anerkannten Regeln der Technik, die beheizt wird.

10. Biomasse im Sinne dieses Gesetzes ist
  - a) Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066, 1126) in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) biologisch abbaubare Anteile von Abfällen aus Haushalten und Industrie,
  - c) Deponiegas,
  - d) Klärgas,
  - e) Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249) in der jeweils geltenden Fassung und
  - f) Pflanzenölmethylester.
11. Sachkundige sind
  - a) die nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten,
  - b) Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornstiefegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, sowie Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche und Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres beruflichen Werdegangs berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbstständig auszuüben.
12. Ein Gebäudekomplex besteht aus mehreren Einzelgebäuden, die in räumlichem Zusammenhang stehen und eine gemeinsame Eigentümerin oder einen gemeinsamen Eigentümer haben.
13. Verpflichtete sind alle Personen, die zu Maßnahmen nach § 4 Absatz 1 und 3 verpflichtet sind.

#### § 4

##### *Nutzungspflicht*

- (1) Beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizanlage sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der versorgten Gebäude verpflichtet, mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken oder den Wärmeenergiebedarf um mindestens 15 Prozent zu reduzieren.
- (2) Die Verpflichtung ist spätestens innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage zu erfüllen und der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- (3) Geht das Eigentum an dem Gebäude auf neue Eigentümerinnen oder Eigentümer über, bevor die Nutzungspflicht nach Absatz 1 erfüllt ist, geht auch diese über.

## § 5

*Zur Erfüllung der Nutzungspflicht  
anerkannte erneuerbare Energien*

(1) Als erneuerbare Energien werden anerkannt solare Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme, feste, flüssige und gasförmige Biomasse, welche ohne vorangegangene Umwandlung in elektrische Energie für Zwecke der Wärmenutzung verwendet werden.

(2) Die Nutzung von Umweltwärme einschließlich Abwärme durch Wärmepumpen wird als Nutzung erneuerbarer Energien anerkannt, wenn

1. bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,50,
2. bei mit Brennstoffen betriebenen Wärmepumpen eine Jahresheizzahl von mindestens 1,20

erreicht wird, wobei in die Wärmepumpe integrierte Ergänzungsheizungen mit in die Jahresarbeits- oder Jahresheizzahl einzuberechnen sind. Die Deckung des gesamten Wärmeenergiebedarfs mit einer Wärmepumpe nach Satz 1 gilt als vollständige Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1. Die Ermittlung der Jahresarbeitszahl und Jahresheizzahl richtet sich nach den Vorschriften der VDI 4650\*\* oder gleichwertigen anerkannten Regeln der Technik.

(3) Der Einsatz von gasförmiger Biomasse, die auf Erdgasqualität aufbereitet und eingespeist worden ist (Biomethan) wird als Erfüllung der Nutzungspflicht zu maximal zwei Dritteln anerkannt, wenn in Gebäuden mit einer Heizanlage, deren thermische Leistung bis zu 50 kW beträgt, Erdgas mit einem anrechenbaren Biomethananteil von bis zu 10 Prozent zur vollständigen Deckung des Wärmeenergiebedarfs verwendet wird und die Nutzung in einem Heizkessel erfolgt, der der besten verfügbaren Technik entspricht. Aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Biomethan, soweit die Menge des entnommenen Biomethans im Wärmeäquivalent der Menge von Gas aus Biomasse über einen Bilanzzeitraum von einem Jahr entspricht, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist und wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Biomethans von seiner Herstellung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind. Bei der Aufbereitung und Einspeisung des Biomethans müssen die Voraussetzungen nach Nummer 1 Buchstabe a bis c der Anlage 1 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung eingehalten werden.

(4) Der Einsatz von flüssiger Biomasse wird in Wohngebäuden als Erfüllung der Nutzungspflicht zu maximal zwei Dritteln anerkannt, wenn Heizöl mit einem an-

rechenbaren Anteil flüssiger Biomasse von bis zu 10 Prozent zur vollständigen Deckung des Wärmeenergiebedarfs verwendet wird und die Nutzung in einem Heizkessel erfolgt, der der besten verfügbaren Technik entspricht. Gleiches gilt für Nichtwohngebäude mit einer Heizanlage, deren thermische Leistung bis zu 50 kW beträgt. Die flüssige Biomasse muss den Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau und eine nachhaltige Herstellung, die die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740), in der jeweils geltenden Fassung stellt, entsprechen. Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass Bioöle nur dann als Erfüllung der Nutzungspflicht nach Absatz 1 anerkannt werden, wenn sie nachweislich ein bestimmtes Treibhausgasminderungspotenzial aufweisen.

(5) Die Nutzung von Einzelraumfeuerungsanlagen wird in Wohngebäuden nur dann als Nutzung erneuerbarer Energien anerkannt, wenn

1. ein Kamineinsatz oder ein Heizeinsatz für Kachel- oder Putzöfen mit einem Mindestwirkungsgrad von 80 Prozent, in dem ausschließlich naturbelassenes stückiges Holz eingesetzt wird, oder
2. ein Grundofen, in dem ausschließlich naturbelassenes stückiges Holz eingesetzt wird, oder
3. ein Ofen entsprechend DIN EN 14785: 2006-09\*\*, einschließlich Berichtigung 1: 2007-10, zur Verfeuerung von Holzpellets mit einem Mindestwirkungsgrad von 90 Prozent

zum Einsatz kommt. Die Einzelraumfeuerungsanlage muss mindestens 30 Prozent der Wohnfläche überwiegend beheizen oder mit einem Wasserwärmeübertrager ausgestattet sein. Eine Einzelraumfeuerungsanlage nach Nummer 1 bis 3, die bis zum 30. Juni 2015 in Betrieb genommen wurde und mindestens 25 Prozent der Wohnfläche überwiegend beheizt, gilt in Wohngebäuden als Erfüllung der Nutzungspflicht zu zwei Dritteln.

## Teil 2

## Wohngebäude

## § 6

*Anerkennung und Berechnung  
bei Wohngebäuden*

(1) Die anteilige Nutzung erneuerbarer Energien nach § 5 kann bei Wohngebäuden im Einzelfall berechnet oder bei Solarthermie auch nach § 7 pauschaliert wer-

\*\* Amtlicher Hinweis: Die zitierte VDI-Richtlinie sowie die zitierten DIN-Vornormen und Normen sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, veröffentlicht.

\*\* Amtlicher Hinweis: Die zitierte VDI-Richtlinie sowie die zitierten DIN-Vornormen und Normen sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, veröffentlicht.

den. Die Erfüllung durch Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz ist nur nach Maßgabe des § 8 möglich. Die Erfüllung durch die Ersatzmaßnahmen Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), Anschluss an ein Wärmenetz oder Photovoltaik ist gemäß § 10 möglich.

(2) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch durch das Erstellen eines gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplans gemäß § 9 anteilig erfüllt werden.

(3) Die Kombination verschiedener Erfüllungsoptionen untereinander und mit Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz ist nur gemäß § 11 möglich.

### § 7

#### *Pauschalierte Erfüllung bei Solarthermie*

Wenn keine Berechnung im Einzelfall erfolgt, gilt die Pflicht nach § 4 Absatz 1 bei der Nutzung von solarer Strahlungsenergie durch verglaste Flachkollektoren oder Röhrenkollektoren als erfüllt, wenn

1. bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohneinheiten solarthermische Anlagen mit einer Fläche von mindestens 0,07 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Wohnfläche und
2. bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten solarthermische Anlagen mit einer Fläche von mindestens 0,06 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Wohnfläche

genutzt werden. Beim Einsatz von Vakuumröhrenkollektoren verringert sich die Mindestfläche um 20 Prozent.

### § 8

#### *Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz*

(1) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann durch folgende Maßnahmen erfüllt werden:

1. Dachflächen sowie Decken und Wände gegen unbeheizte Dachräume von Gebäuden mit maximal vier Vollgeschossen werden so gedämmt, dass die Anforderungen an den in Anlage 3 Tabelle 1 der Energieeinsparverordnung in der am 1. Mai 2014 geltenden Fassung, festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten im Durchschnitt um mindestens 20 Prozent unterschritten werden. Bei Gebäuden von fünf bis acht Vollgeschossen kann diese Maßnahme zu zwei Dritteln, bei Gebäuden mit mehr als acht Vollgeschossen zu einem Drittel angerechnet werden.
2. Die Außenwände werden so gedämmt, dass die Anforderungen an den in Anlage 3 Tabelle 1 der Energieeinsparverordnung in der in Nummer 1 genannten Fassung festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten um mindestens 20 Prozent unterschritten werden.

3. Der Transmissionswärmeverlust des Wohngebäudes wird durch eine geeignete Kombination von Maßnahmen so reduziert, dass die Anforderungen an den Transmissionswärmeverlust H'T in Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung in der in Nummer 1 genannten Fassung

- a) bei Gebäuden, für die der Bauantrag vor dem 1. November 1977 gestellt worden ist, um nicht mehr als 40 Prozent überschritten werden,
- b) bei Gebäuden, für die der Bauantrag zwischen dem 1. November 1977 und dem 31. Dezember 1994 gestellt worden ist, um nicht mehr als 10 Prozent überschritten werden,
- c) bei Gebäuden, für die zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Januar 2002 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist, um mindestens 20 Prozent unterschritten werden,
- d) bei Gebäuden, für die zwischen dem 1. Februar 2002 und dem 31. Dezember 2008 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist, um mindestens 30 Prozent unterschritten werden.

(2) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann bei Gebäuden mit maximal zwei Vollgeschossen zu zwei Dritteln erfüllt werden, wenn die Bauteile, die die beheizten Räume nach unten gegen unbeheizte Räume, Außenluft oder Erdreich begrenzen, so gedämmt werden, dass die Anforderungen an den in Anlage 3 Tabelle 1 festgehaltenen Wärmedurchgangskoeffizienten der Energieeinsparverordnung in der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Fassung um mindestens 20 Prozent unterschritten werden. Bei Gebäuden mit bis zu vier Vollgeschossen kann die Nutzungspflicht dadurch zu einem Drittel erfüllt werden.

### § 9

#### *Gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan*

(1) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann in Kombination nach § 11 mit anderen Maßnahmen zu einem Drittel auch dadurch erfüllt werden, dass die Verpflichteten einen gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplan (Sanierungsfahrplan) vorlegen.

(2) Ein Sanierungsfahrplan enthält ausgehend vom Ist-Zustand des Gebäudes Empfehlungen für Maßnahmen am Gebäude, die sich am langfristigen Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands im Jahr 2050 orientieren und schrittweise oder in einem Zug durchgeführt werden können. Die Maßnahmenempfehlungen berücksichtigen die gebäudeindividuellen Gegebenheiten, insbesondere die geschätzten zu erwartenden Kosten der Maßnahmen und Energiekosteneinsparungen, die öffentlichen Fördermöglichkeiten, bautechnische, bauphysikalische und anlagentechnische Aspekte sowie baukulturelle und städtebauliche Vorgaben.

(3) Ein bereits vor Entstehen der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 erstellter Sanierungsfahrplan wird entsprechend Absatz 1 anerkannt, wenn zwischen dem Erstellungsdatum und dem Zeitpunkt des Austauschs der Heizanlage nicht mehr als 5 Jahre liegen.

(4) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Inhalte und Voraussetzungen für die Erstellung und Anerkennung von Sanierungsfahrplänen vorgeben. Die Vorgaben können sich insbesondere beziehen auf

1. die allgemeinen Anforderungen und langfristige Zielrichtung,
2. Berücksichtigung von Besonderheiten bei Gebäudekomplexen,
3. die Berechtigung zur Ausstellung von Sanierungsfahrplänen einschließlich der Anforderungen an die Qualifikation der Aussteller,
4. Anforderungen an die Dokumentation und Darstellung der Ergebnisse,
5. Vorgaben hinsichtlich der für die Berechnungen zugrunde zu legenden Normen,
6. die Anerkennung von vergleichbaren Sanierungskonzepten, einschließlich solcher die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden.

#### § 10

##### *Ersatzmaßnahmen*

(1) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass

1. der Wärmeenergiebedarf ganz oder teilweise in Kraft-Wärme-Kopplung mit einer elektrischen Leistung bis zu 20 kW gedeckt wird und das KWK-Gerät hocheffizient im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14. 11. 2012, S. 1) ist, einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 Prozent aufweist sowie mindestens 15 kWh elektrische Nettoarbeit pro Quadratmeter Wohnfläche pro Jahr erzeugt, oder
2. der Wärmeenergiebedarf überwiegend in Kraft-Wärme-Kopplung mit einer elektrischen Leistung über 20 kW gedeckt wird und das KWK-Gerät hocheffizient im Sinne der unter Nummer 1 genannten Richtlinie ist sowie einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 Prozent aufweist.

(2) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch Anschluss an ein Wärmenetz oder eine andere Einrichtung zur leitungsgebundenen Wärmeversorgung von mehreren Gebäuden gedeckt wird, deren verteilte Wärme

1. zu mindestens 50 Prozent aus KWK-Geräten, die hocheffizient im Sinne der unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Richtlinie sind, oder

2. zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder

3. zu einem Anteil von mindestens 15 Prozent aus erneuerbaren Energien oder

4. aus einer Kombination der Anforderungen nach Nummer 1 bis 3 stammt.

(3) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude mit einer Nennleistung von mindestens 0,02 kWp je Quadratmeter Wohnfläche betrieben wird.

#### § 11

##### *Kombinationsmöglichkeiten*

(1) Erneuerbare Energien, Energieeinsparmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen können zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 untereinander und miteinander kombiniert werden.

(2) Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen werden entsprechend ihrem Anteil am Wärmeenergiebedarf angerechnet. Beim pauschalierten Nachweis für Solarthermie kann auch auf das Verhältnis der tatsächlichen Fläche zu der geforderten zurückgegriffen werden, bei Photovoltaik auf das Verhältnis der geforderten Leistung zu der installierten. Bei KWK-Geräten mit einer elektrischen Leistung bis zu 20 kW ist das Verhältnis der tatsächlich erzeugten jährlichen elektrischen Nettoarbeit zu der geforderten maßgeblich.

(3) Soweit nicht der gesamte Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes durch eine Wärmepumpe nach § 5 Absatz 2 gedeckt wird, kann ein Teil der von der Wärmepumpe gelieferten Wärmemenge als erneuerbare Energie angerechnet werden. Bei einer Wärmepumpe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist dies der Teil der gelieferten Wärmemenge, der dem Verhältnis ihrer Jahresarbeitszahl abzüglich des Ausgangswerts 3,0 zu dieser Jahresarbeitszahl entspricht. Bei Wärmepumpen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 beträgt der Ausgangswert 1,0.

(4) Soweit bei einer zentralen Mehrkesselanlage nicht der gesamte Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes durch feste Biomasse gedeckt wird, kann für die Erfüllung der Nutzungspflicht das prozentuale Verhältnis von Nennwärmeleistung des zur Deckung der Grundlast vorgesehenen Heizkessels für feste Biomasse und gesamter installierter Heizleistung herangezogen werden.

(5) Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden entsprechend dem Verhältnis der anforderungsgemäß gedämmten Fläche zur Gesamtfläche der jeweiligen Bau-



teile angerechnet. Kombinierte Maßnahmen zur Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes nach § 8 Absatz 1 Nummer 3, die insgesamt den entsprechend den in § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis d festgelegten spezifischen Transmissionswärmeverlust überschreiten, können dabei proportional dazu angerechnet werden, wie weit sie den jeweiligen Zielwert ihrer Altersklasse erreichen. Als Ausgangswert dient dabei der Zielwert der jeweils vorhergehenden Altersklasse. Für Gebäude nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a ist der Ausgangswert die Überschreitung der Anforderungen an den Transmissionswärmeverlust  $H'T$  in Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung der in § 8 Absatz 1 Nummer 1 genannten Fassung um nicht mehr als 70 Prozent.

(5) Einzelraumfeuerungen können mit anderen Erfüllungsoptionen nur in den Fällen des § 5 Absatz 5 Satz 3 zur vollständigen Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kombiniert werden. Im Übrigen ist eine Kombination mit Einzelraumfeuerungen ausgeschlossen.

### § 12

#### *Gebäudekomplexe*

(1) Innerhalb eines Gebäudekomplexes können die Verpflichteten ihre Pflicht aus § 4 Absatz 1 auch dadurch erfüllen, dass sie Maßnahmen nach den §§ 7 bis 11 an einem anderen Gebäude vornehmen, dessen Wärmeenergiebedarf vergleichbar ist mit dem Wärmeenergiebedarf des Gebäudes, dessen Heizanlage ausgetauscht wird.

(2) Wird auch die Heizanlage des anderen Gebäudes ausgetauscht, können Maßnahmen nach Absatz 1 nicht gleichzeitig der Erfüllung der Nutzungspflicht für dieses Gebäude dienen. Maßnahmen können innerhalb eines Gebäudekomplexes nicht mehrfach in Anrechnung gebracht werden.

### Teil 3

#### Nichtwohngebäude

### § 13

#### *Anerkennung und Berechnung bei Nichtwohngebäuden*

(1) Die anteilige Nutzung erneuerbarer Energien nach § 5 kann bei Nichtwohngebäuden im Einzelfall berechnet oder nach Maßgabe des § 14 pauschaliert werden. Die Erfüllung durch Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz ist nach Maßgabe des § 15 möglich. Der Einsatz von Einzelraumfeuerungen wird nicht anerkannt. Die Erfüllung durch die Ersatzmaßnahmen Kraft-Wärme-Kopplung, Anschluss an ein Wärmenetz, Photovoltaik, Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen und Abwärmenutzung ist gemäß § 17 möglich.

(2) Die Anerkennung des Sanierungsfahrplans richtet sich bei Nichtwohngebäuden nach § 16.

(3) Die Kombination verschiedener Erfüllungsoptionen untereinander und mit Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz ist nur gemäß § 18 möglich.

### § 14

#### *Pauschalierte Erfüllung mit Solarthermie bei Nichtwohngebäuden*

Wenn keine Berechnung im Einzelfall erfolgt, gilt die Pflicht nach § 4 Absatz 1 bei der Nutzung von solarer Strahlungsenergie durch verglaste Flachkollektoren oder Röhrenkollektoren als erfüllt, wenn solarthermische Anlagen mit einer Fläche von mindestens 0,06 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nettogrundfläche betrieben werden. Beim Einsatz von Vakuumröhrenkollektoren verringert sich die Mindestfläche um 20 Prozent.

### § 15

#### *Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz bei Nichtwohngebäuden*

(1) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 erfüllt werden.

(2) Bei Nichtwohngebäuden kann die Pflicht nach § 4 Absatz 1 darüber hinaus dadurch erfüllt werden, dass der Wärmeenergiebedarf um 15 Prozent im Vergleich zu dem Bedarf bei Entstehung der Pflicht gesenkt wird.

### § 16

#### *Gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan bei Nichtwohngebäuden*

(1) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass die Verpflichteten einen Sanierungsfahrplan vorlegen.

(2) Über die Vorgaben des § 9 Absatz 2 hinaus hat der Sanierungsfahrplan bei Nichtwohngebäuden auch Lüftung, Kühlung, Klimatisierung und Beleuchtung zu umfassen.

(3) § 9 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

### § 17

#### *Ersatzmaßnahmen bei Nichtwohngebäuden*

(1) Für Ersatzmaßnahmen gilt § 10 entsprechend. Bei § 10 Absatz 1 und 3 ist die Nettogrundfläche des Gebäudes maßgeblich.

(2) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch durch den Einsatz einer Wärmerückgewinnungsanlage in Lüftungsanlagen erfüllt werden, soweit die rückgewonnene Wärmemenge abzüglich des dreifachen

Stromaufwands zum Betrieb der Wärmerückgewinnungsanlage (anrechenbare rückgewonnene Wärmemenge) mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärmeenergiebedarfs deckt und

1. der Wärmerückgewinnungsgrad der Anlage mindestens 70 Prozent beträgt sowie
2. die Leistungszahl, die aus dem Verhältnis von der aus der Wärmerückgewinnung stammenden und genutzten Wärme zum Stromeinsatz für den Betrieb der Wärmerückgewinnungsanlage ermittelt wird, mindestens 10 beträgt.

Die anrechenbare rückgewonnene jährliche Wärmemenge ist

- a) nach anerkannten Regeln der Technik zu berechnen, wobei die angesetzten Betriebszeiten von Lüftungsanlagen die Betriebszeiten nicht überschreiten dürfen, die in den DIN V 18599-10\*\* als Nutzungsprofile angegeben sind, oder kann
- b) durch Multiplikation des mittleren Betriebsvolumenstroms der Lüftungsanlage (Außenluftstrom der Zuluft) während der Heizzeit von Anfang Oktober bis Ende April mit dem Faktor 13 Kilowattstunden pro Jahr und Kubikmetern pro Stunde ermittelt werden, wenn
  - aa) die von der Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung belüftete Nettogrundfläche maximal 1000 Quadratmeter beträgt,
  - bb) der Lüftungs-Nennvolumenstrom mit höchstens neun Kubikmetern pro Stunde und Quadratmeter belüfteter Nettogrundfläche angesetzt wird, und
  - cc) der mittlere Betriebsvolumenstrom der Lüftungsanlage während der Heizzeit von Anfang Oktober bis Ende April höchstens bis zu folgenden Anteilen des nach Buchstabe b ansetzbaren Lüftungs-Nennvolumenstroms angesetzt wird:
    - für Wohnbereiche (Anteil in einem Nichtwohngebäude): 1,0,
    - für Bürobereiche: 0,37,
    - für Klassenzimmer in Schulen; Gruppenräume in Kindergärten: 0,2.

Im Übrigen sind maximal die in DIN V 18599-10 für die jeweilige Nutzung angegebenen Betriebszeiten der Lüftungsanlage anzusetzen.

(3) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch durch die Nutzung von bisher nicht genutzter Abwärme aus anderen Prozessen als dem Heizprozess selbst erfüllt werden, soweit die für die Deckung des Wärmeenergie-

bedarfs genutzte Abwärmemenge abzüglich des dreifachen Stromaufwands zum Betrieb der Abwärmenutzungsanlage (anrechenbare genutzte Abwärmemenge) mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärmeenergiebedarfs deckt. Die anrechenbare genutzte Abwärmemenge ist nach anerkannten Regeln der Technik zu berechnen.

## § 18

### *Kombinationsmöglichkeiten bei Nichtwohngebäuden*

(1) Für Kombinationen verschiedener Erfüllungsoptionen gilt § 11 Absatz 1 bis 5 Satz 1 entsprechend. Maßnahmen nach § 15 Absatz 2 können ebenfalls anteilig angerechnet werden.

(2) Deckt die entsprechend § 17 Absatz 2 ermittelte anrechenbare rückgewonnene Wärmemenge weniger als 15 Prozent des Wärmeenergiebedarfs kann der errechnete Wert proportional zum geforderten Deckungsanteil am Wärmeenergiebedarf angerechnet werden. Dies gilt entsprechend für § 17 Absatz 3. Erfolgt die Wärmerückgewinnung in einer Lüftungsanlage mit Hilfe einer Wärmepumpe und soll diese zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 herangezogen werden, gelten § 5 Absatz 2 und § 11 Absatz 3 entsprechend.

## Teil 4

### Ausnahmen und Befreiungen

## § 19

### *Ausnahmen und Befreiungen*

(1) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 entfällt, soweit alle zur Erfüllung anerkannter Maßnahmen technisch oder baulich unmöglich sind oder sie denkmal-schutz-rechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen.

(2) Von der Nutzungspflicht ist auf Antrag ganz, teilweise oder zeitweise zu befreien, soweit oder solange diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Eine unzumutbare Belastung kann insbesondere dann vorliegen, wenn

1. die Verpflichteten auf Grund ihrer persönlichen oder betrieblichen Situation nicht in der Lage sind, die günstigste Maßnahme oder Kombination von Maßnahmen zu finanzieren, oder
2. die dauerhafte Leistungsfähigkeit einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands als Verpflichtete zum Zeitpunkt des Austauschs oder durch die Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 nachhaltig beeinträchtigt oder eine öffentlich-rechtliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft überschuldet würde.

\*\* Amtlicher Hinweis: Die zitierte VDI-Richtlinie sowie die zitierten DIN-Vornormen und Normen sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, veröffentlicht.

## Teil 5

## Vollzug und Zuständigkeit

## § 20

*Nachweispflicht*

(1) Die Verpflichteten müssen der zuständigen Behörde nachweisen, welche Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen sie zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 ergriffen haben. Bei Maßnahmenkombinationen sind die dafür erforderlichen Nachweise zeitgleich vorzulegen und der jeweilige Anteil an der Erfüllung anzugeben.

(2) Der Nachweis erfolgt bei der Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz sowie Ersatzmaßnahmen durch die Bestätigung eines Sachkundigen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für das Entfallen der Nutzungspflicht aufgrund von technischer oder baulicher Unmöglichkeit ist ebenfalls durch einen Sachkundigen bestätigen zu lassen. Beim Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genügt es, das Vorliegen der Voraussetzungen anzuzeigen.

(3) Wird die Pflicht durch den Bezug von gasförmiger und flüssiger Biomasse erfüllt, sind durch eine Bestätigung der Brennstofflieferantin oder des Brennstofflieferanten die fossilen und regenerativen Anteile der jeweils gelieferten Brennstoffe sowie beim Bezug gasförmiger Biomasse die Erfüllung der in § 5 Absatz 3 Satz 2 und 3 und beim Bezug flüssiger Biomasse der in § 5 Absatz 4 Satz 3 und 4 genannten Anforderungen nachzuweisen. Die der erstmaligen Abrechnung der Brennstofflieferung folgenden Bestätigungen sind auf Anforderung vorzulegen. Die Bestätigungen sind fünf Jahre aufzubewahren.

(4) Bei Erfüllung der Pflicht durch das Erstellen eines Sanierungsfahrplans erfolgt der Nachweis durch dessen Vorlage.

(5) Wird die Pflicht durch Anschluss an ein Wärmenetz nach § 10 Absatz 2 erfüllt, genügt eine Bestätigung der Wärmenetzbetreiberin oder des Wärmenetzbetreibers, dass die betreffenden Voraussetzungen vorliegen.

(6) Für die Einzelfallberechnung ist die durch erneuerbare Energien gewonnene Wärme dem gesamten Wärmeenergiebedarf des Gebäudes gegenüber zu stellen. Die durch erneuerbare Energien gewonnene Wärme ist nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Vorgaben des § 5 zu berechnen.

## § 21

*Hinweispflicht*

(1) Die Sachkundigen haben die Verpflichteten auf ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 sowie auf die verschiedenen Möglichkeiten der Erfüllung hinzuweisen, wenn sie für die Verpflichteten Aufgaben im Zusammenhang mit der

Bereitstellung oder dem Austausch einer Heizanlage wahrnehmen oder mit der Erfüllung der Nutzungspflicht beauftragt werden. Zur Erfüllung der Hinweispflicht genügt es, wenn die Sachkundigen den Verpflichteten ein entsprechendes Merkblatt übergeben.

(2) Das Umweltministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Nachweisverfahrens festzulegen, welche Angaben die erforderlichen Nachweise nach § 20 sowie das Merkblatt nach Absatz 1 enthalten müssen. Als Angaben für die Nachweise können die zur Überprüfung der Pflichterfüllung oder der Voraussetzungen für das Entfallen der Nutzungspflicht erforderlichen Informationen, wie zum Beispiel Wärmeenergiebedarf, Art der Pflichterfüllung und Leistung der Anlage, vorgesehen werden.

## § 22

*Zuständige Behörde, Aufgaben, Befugnisse*

(1) Sachlich zuständig sind die unteren Baurechtsbehörden. Sie überwachen die Einhaltung der Nutzungs- und Nachweispflichten sowie der Hinweispflichten nach diesem Gesetz. Sie unterliegen für den Vollzug dieses Gesetzes der Fachaufsicht der Regierungspräsidien.

(2) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger haben Namen und Adressen der Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Heizanlagen ausgetauscht wurden, den verwendeten Brennstoff sowie das Datum der Abnahmebescheinigung innerhalb von drei Monaten nach Abnahme an die zuständige Behörde zu übermitteln. In Fällen, in denen keine Abnahme erforderlich ist, haben die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger Namen und Adressen der Eigentümer, deren ursprüngliche, nach der Kehr- und Überprüfungsordnung überwachungspflichtige Heizanlage stillgelegt und durch eine nicht der Abnahmepflicht unterliegende Anlage ersetzt wird, innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis an die zuständige Behörde zu übermitteln.

(3) Kommen Verpflichtete ihrer Nachweispflicht nach § 20 nicht nach, kann die zuständige Behörde die Vorlage des Nachweises anordnen. Kommen Verpflichtete ihrer Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 nicht nach, kann die zuständige Behörde die Erfüllung der Nutzungspflicht anordnen.

(4) Sofern untere Baurechtsbehörde eine Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft nach § 46 Absatz 2 der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung ist, sind die mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben Pflichtaufgaben nach Weisung.

(5) Die für die Fachaufsicht zuständigen Behörden können den nachgeordneten Behörden unbeschränkt Weisung erteilen.

(6) Die unteren Baurechtsbehörden sind verpflichtet, in anonymisierter Form aus den nach § 22 Absatz 2 übermittelten Angaben und den nach § 20 vorgelegten Nachweisen die Art und Anzahl der gemeldeten Heizungsaustauschfälle, der Nachweise zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1, der Ausnahmen und Befreiungen sowie der Bußgeldverfahren den für die Fachaufsicht zuständigen Behörden oder der vom Umweltministerium bestimmten Stelle zu übermitteln. Das Umweltministerium wird zum Zwecke der Evaluation ermächtigt, in einer Rechtsverordnung Verfahren zur Erhebung, Übermittlung und Speicherung von Daten aus Angaben nach § 22 Absatz 2 und Nachweisen nach § 20 festzulegen.

#### Teil 6

#### Ergänzende Bestimmungen

#### § 23

#### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seinen Verpflichtungen nach § 4 Absatz 1 nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. seinen Nachweispflichten nach § 20 Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
3. auf den nach § 20 vorzulegenden Nachweisen falsche Angaben macht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Sachkundiger im Sinne von § 3 Nummer 11 oder Brennstofflieferantin oder Brennstofflieferant oder Wärmenetzbetreiberin oder Wärmenetzbetreiber auf den Bestätigungen nach § 20 oder als Ausstellerin oder Aussteller des Sanierungsfahrplans falsche Angaben macht,
2. als Sachkundiger im Sinne von § 3 Nummer 11 einer Hinweispflicht nach § 21 Absatz 1 nicht nachkommt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 2 Nummer 1 können mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung ist die untere Baurechtsbehörde.

#### § 24

#### *Verhältnis zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz bei öffentlichen Gebäuden*

Die Pflichten aus diesem Gesetz sind für öffentliche Gebäude neben denen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zu erfüllen.

#### § 25

#### *Ermächtigung für innovative Technologien und Evaluation*

(1) Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung weitere Technologien, deren Einsatz in der Regel eine den in diesem Gesetz anerkannten Technologien vergleichbare Klimaschutzwirkung hat und deren Einsatz insgesamt dem Umweltschutz dient, als Erfüllungsoptionen anzuerkennen und deren Bedingungen festzulegen.

(2) Das Umweltministerium berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 über den Stand der Umsetzung des Gesetzes, die technische und wirtschaftliche Entwicklung beim Einsatz erneuerbarer Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung sowie über die ersten Erfahrungen mit dem Sanierungsfahrplan und der Einbeziehung von Nichtwohngebäuden. Es wird insbesondere zu prüfen sein, ob und inwieweit die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen ohne weitere Anpassungen geeignet sind, die Klimaschutzziele zu erreichen.

#### § 26

#### *Übergangsvorschriften*

Auf Gebäude, deren Heizanlage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgetauscht wurde, ist das Erneuerbare-Wärme-Gesetz in der bis zum 30. Juni 2015 geltenden Fassung anzuwenden. Die danach Verpflichteten können alternativ die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen.

#### § 27

#### *Inkrafttreten und Außerkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Erneuerbare-Wärme-Gesetz in der Fassung vom 20. November 2007 (GBl. S. 531) sowie die Verordnung des Umweltministeriums zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GBl. S. 769) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. März 2015

#### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

#### KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	ÖNEY
DR. SPLETT	ERLER

## **Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW)**

Vom 17. März 2015

Der Landtag hat am 11. März 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### *Grundsätze*

(1) Die Beschäftigten in Baden-Württemberg haben einen Anspruch gegenüber ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber auf Bildungszeit. Während der Bildungszeit sind sie von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen.

(2) Die Bildungszeit kann für Maßnahmen der beruflichen oder der politischen Weiterbildung sowie für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten beansprucht werden.

(3) Berufliche Weiterbildung dient der Erhaltung, Erneuerung, Verbesserung oder Erweiterung von berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten oder Fähigkeiten.

(4) Politische Weiterbildung dient der Information über politische Zusammenhänge und der Mitwirkungsmöglichkeit im politischen Leben.

(5) Die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten dient der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements. Die Bereiche der ehrenamtlichen Tätigkeiten, für deren Qualifizierung ein Anspruch auf Bildungszeit besteht, werden durch Rechtsverordnung festgelegt. Die Landesregierung wird ermächtigt, den Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten, für deren Qualifizierung ein Anspruch auf Bildungszeit besteht, durch Rechtsverordnung zu regeln.

### § 2

#### *Anspruchsberechtigte*

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer,
2. die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen sowie andere Personen, die wegen ihrer Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Arbeitnehmerähnliche Personen in diesem Sinne sind auch Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen,
3. die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten und die Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, soweit deren Tätigkeitsschwerpunkt im Land Baden-Württemberg liegt.

(2) Die Regelungen dieses Gesetzes gelten entsprechend für:

1. Beamtinnen oder Beamte im Sinne von § 1 des Landesbeamtengesetzes und

2. Richterinnen oder Richter des Landes Baden-Württemberg im Sinne des § 2 Absatz 1 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes.

### § 3

#### *Anspruch auf Bildungszeit*

(1) Der Anspruch auf Bildungszeit beträgt bis zu fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Wird regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so verringert sich der Anspruch entsprechend.

(2) Für Auszubildende und Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg beträgt der Anspruch fünf Arbeitstage für die gesamte Ausbildungs- oder Studienzeit, beschränkt auf den Bereich der politischen Weiterbildung und der Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich.

(3) Für die Beschäftigten an Schulen, die mit der Unterrichtung oder Betreuung von Schülerinnen oder Schülern betraut sind, erfolgt eine Freistellung nur in den unterrichtsfreien Zeiten. Beschäftigte mit Lehraufgaben an Hochschulen können ihre Bildungszeit ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch nehmen.

(4) Erkrankt eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter während der Inanspruchnahme der Bildungszeit, so wird bei Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch ärztliches Attest die Zeit der Arbeitsunfähigkeit nicht auf den Anspruch auf Bildungszeit angerechnet.

(5) Hat die Beschäftigte oder der Beschäftigte innerhalb eines Kalenderjahres den Bildungszeitanspruch nicht ausgeschöpft, kann der verbleibende Anspruch nicht auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden.

### § 4

#### *Wartezeit*

Der Anspruch auf Bildungszeit wird erstmals nach zwölfmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses erworben. Schließt sich ein Beschäftigungsverhältnis unmittelbar an ein Beschäftigungsverhältnis, ein Ausbildungsverhältnis oder ein Studium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg bei derselben Arbeitgeberin oder bei demselben Arbeitgeber an, ist für das Entstehen des Anspruchs der Beginn des vorhergehenden Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses maßgebend.

### § 5

#### *Verhältnis der Bildungszeit zu anderen Freistellungen*

(1) Der nach diesem Gesetz bestehende Anspruch auf Bildungszeit ist ein Mindestanspruch. Andere Rechts-

oder Verwaltungsvorschriften, Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder Einzelverträge über Freistellungen zum Zwecke der Weiterbildung bleiben davon unberührt.

(2) Freistellungen, die aufgrund der in Absatz 1 genannten Regelungen erfolgen, werden auf den Anspruch auf Bildungszeit angerechnet, wenn durch sie die Erreichung der in § 1 niedergelegten Ziele ermöglicht wird und während der Freistellung ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts besteht. Eine Freistellung wird nicht angerechnet, wenn die Weiterbildung der Einarbeitung auf bestimmte betriebliche Arbeitsplätze oder überwiegend betriebsinternen Erfordernissen dient.

## § 6

### *Bildungsmaßnahmen*

(1) Bildungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes müssen

1. mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Einklang stehen,
2. den Themenbereichen des § 1 entsprechen,
3. von anerkannten Bildungseinrichtungen im Sinne von § 9 durchgeführt werden,
4. als Veranstaltungen durchgeführt werden, die durchschnittlich einen Unterrichtsumfang von mindestens sechs Zeitstunden pro Tag umfassen. Bei mehrtägigen Maßnahmen sind auch Lernformen zulässig, die keine Präsenzveranstaltungen sind, wobei die Präsenzzeit überwiegend muss.

(2) Keine Bildungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen,

1. bei denen die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, Gewerkschaft, einem Berufsverband, einer Religionsgemeinschaft oder einer ähnlichen Vereinigung abhängig gemacht wird,
2. die unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele dienen,
3. die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung oder der Körperpflege dienen,
4. die der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung dienen,
5. die dem Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten ohne beruflichen Bezug dienen,
6. die dem Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis oder ähnlicher Berechtigungen dienen,
7. die als Studienreise mit überwiegend touristischem Charakter durchgeführt werden.

## § 7

### *Verfahren zur Inanspruchnahme der Bildungszeit*

(1) Der Anspruch auf Bildungszeit nach diesem Gesetz ist gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber so frühzeitig wie möglich, spätestens aber acht Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme, schriftlich geltend zu machen.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann den Anspruch nur ablehnen, wenn dringende betriebliche Belange im Sinne des § 7 Bundesurlaubsgesetzes oder genehmigte Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.

(3) Als dringender betrieblicher Belang gilt auch, wenn im Betrieb der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers am 1. Januar eines Jahres insgesamt weniger als zehn Personen ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten beschäftigt sind oder wenn zehn Prozent der den Beschäftigten am 1. Januar eines Jahres zustehenden Bildungszeit bereits genommen oder bewilligt wurde.

(4) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber entscheidet über Anträge der Beschäftigten nach Absatz 1 gegenüber der oder dem Beschäftigten unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung schriftlich. Im Falle einer Ablehnung bedarf es der schriftlichen Darlegung der Gründe. Teilt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Entscheidung nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist formgerecht mit, so gilt die Bewilligung als erteilt.

(5) Die ordnungsgemäße Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung ist der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber gegenüber nach deren Beendigung nachzuweisen. Die für den Nachweis erforderlichen Bescheinigungen sind den Beschäftigten vom Träger der Bildungsmaßnahme zu erteilen.

(6) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann in dringenden Fällen die Zustimmung zu einer bereits genehmigten Inanspruchnahme der Bildungszeit zurücknehmen, wenn nicht vorhersehbare betriebliche Gründe, wie Krankheit anderer Beschäftigter, eingetreten sind, deren Vorliegen zum Zeitpunkt des Antrags gemäß Absatz 2 eine Ablehnung ermöglicht hätte. Die durch die Ablehnung entstandenen und nachgewiesenen unvermeidbaren Kosten der oder des Beschäftigten einschließlich der Stornierungskosten trägt in diesem Fall die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber.

## § 8

### *Fortzahlung des Arbeitsentgelts, Verbot von Erwerbstätigkeit und Benachteiligung*

(1) Während der Bildungszeit und im Fall der Erkrankung während der Bildungszeit wird das Arbeitsentgelt fortgezahlt und entsprechend den §§ 9, 11 und 12 des Bundesurlaubsgesetzes berechnet.

(2) Während der Inanspruchnahme der Bildungszeit darf keine dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.

(3) Niemand darf wegen der Inanspruchnahme der Bildungszeit benachteiligt werden.

§ 9

*Anerkannte Bildungseinrichtungen*

(1) Bildungsmaßnahmen dürfen nur in anerkannten Bildungseinrichtungen durchgeführt werden. Die Anerkennung setzt voraus, dass die Trägerin oder der Träger

1. seit mindestens zwei Jahren besteht,
2. systematisch Lehrveranstaltungen plant, organisiert und durchführt,
3. ein Gütesiegel zum Nachweis der Qualität der Bildungsarbeit nachweist, das vom Finanz- und Wirtschaftsministerium anerkannt und veröffentlicht ist,
4. Bildungsmaßnahmen im Sinne von § 6 plant.

(2) Einem Gütesiegel nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sind gleichwertige andere Gütesiegel gleichgestellt. Ein Gütesiegel ist gleichwertig, wenn insbesondere die Qualität der Angebote der Einrichtung und die Qualifikation des Personals die Gewähr dafür bieten, dass das Ziel und der Zweck dieses Gesetzes erreicht werden.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, das Anerkennungsverfahren von Bildungsmaßnahmen für die Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich abweichend von Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 10

*Anerkennungsverfahren*

(1) Die Einrichtungen stellen ihre Anträge auf Anerkennung als anerkannte Trägerin oder anerkannter Träger bis zum 31. August eines Jahres. Ein späterer Antrag auf Anerkennung ist zulässig, wenn allein auf diese Weise der Anspruch auf Weiterbildung und der freie Dienstleistungsverkehr in der Europäischen Union sichergestellt werden können.

(2) Über die Anträge entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 9 vor, verleiht die nach Absatz 2 zuständige Behörde der Einrichtung die Eigenschaft als anerkannte Trägerin oder anerkannter Träger.

(4) Über den Antrag wird innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, sofern keine Prüfung der Gleichwertigkeit nach § 9 Absatz 2 erforderlich ist. Erfolgt innerhalb der Frist nach Satz 1 keine Entscheidung, gilt die Anerkennung als erteilt.

(5) Die Anerkennung erfolgt unbefristet und wird mit der Auflage verbunden, mit dem Ende der Laufzeit des Gütesiegels dessen Verlängerung nachzuweisen.

(6) Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die anerkannte Trägerin oder der anerkannte Träger Veranstaltungen als Bildungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes durchführt, die nicht den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 entsprechen oder Veranstaltungen nach § 6 Absatz 2 darstellen.

(7) Die für die Anerkennung zuständige Behörde veröffentlicht in geeigneter Weise eine Liste der anerkannten Trägerinnen und Träger.

§ 11

*Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes*

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Landesregierung überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag zeitnah über das Ergebnis der Überprüfung.

§ 12

*Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. März 2015

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

**Gesetz zur Änderung  
des Landesglücksspielgesetzes**

Vom 17. März 2015

Der Landtag hat am 11. März 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 51 Absatz 4 Satz 3 des Landesglücksspielgesetzes vom 20. November 2012 (GBI. S. 604) wird die Angabe

»28. Februar 2017« durch die Angabe »29. Februar 2016« ersetzt.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. März 2015

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	ÖNEY
DR. SPLETT	ERLER

### Gesetz über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg (SFBWG)

Vom 17. März 2015

Der Landtag hat am 12. März 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### *Errichtung, Rechtsstellung, Sitz*

(1) Das Land errichtet die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg (SFBW) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die SFBW hat ihren Sitz in Stuttgart.

#### § 2

##### *Aufgaben*

(1) Die SFBW wird mit der Beschaffung und Verpachtung von Fahrzeugen für den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr in Baden-Württemberg sowie in grenzüberschreitenden Verkehrsnetzen und -linien im Interesse des Landes betraut.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die SFBW Dritter bedienen. Sie kann ferner alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

(3) Das Nähere bestimmt die Satzung.

#### § 3

##### *Finanzierung, Gewährträger*

(1) Die SFBW erhebt für erbrachte Leistungen Entgelte. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(2) Die SFBW darf Kredite aufnehmen. Die Regelungen zur Aufnahme von Krediten werden durch die Satzung bestimmt. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft.

(3) Gewährträger der SFBW ist das Land. Es haftet für Verbindlichkeiten der SFBW unbeschränkt; es kann erst in Anspruch genommen werden, wenn aus dem Vermögen der SFBW keine Befriedigung erlangt werden konnte.

#### § 4

##### *Geschäftsjahr*

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5

##### *Organe*

Organe der SFBW sind die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat.

#### § 6

##### *Geschäftsführung*

(1) Die Geschäftsführung vertritt die SFBW gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für höchstens fünf Jahre vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur auf Vorschlag des Verwaltungsrats bestellt und abberufen. Die wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

(3) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Sie ist verpflichtet, die Mitglieder des Verwaltungsrats und das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur über besondere Anlässe unverzüglich und über die wichtigen Angelegenheiten regelmäßig zu informieren.

(4) Das Nähere bestimmt die Satzung.

#### § 7

##### *Verwaltungsrat*

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur bestellt und abberufen. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden



vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, ein weiteres Mitglied vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft benannt. Dasselbe gilt für die zu bestellende Vertretung der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Interessen des Landes zu berücksichtigen. Sie unterliegen im Einzelfall der Weisung des sie benennenden Ministeriums.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder und deren Stellvertretung dauert längstens fünf Jahre. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats niederlegen. Der Geschäftsführung und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur ist jeweils eine Mehrfertigung der schriftlichen Erklärung zuzuleiten. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats erklärt die Niederlegung des Amtes gegenüber dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(4) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Kann der Verwaltungsrat mangels Beschlussfähigkeit nicht entscheiden, ist er binnen 14 Tagen erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

(5) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden und im Fall der Verhinderung die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Das Nähere bestimmt die Satzung.

## § 8

### *Aufgaben des Verwaltungsrats*

(1) Der Verwaltungsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er kann jederzeit einen Bericht über alle Angelegenheiten der SFBW verlangen. Er kann die Bücher, Akten und sonstigen Unterlagen einsehen und prüfen sowie einzelne Mitglieder und Dritte damit beauftragen.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt es, für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Vorschläge zu unterbreiten sowie gegebenenfalls das Vertragsverhältnis zu regeln.

(3) Die SFBW wird gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung durch den Verwaltungsrat vertreten.

(4) Der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen alle Geschäfte und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen, sowie diejenigen, bei denen sich der Verwaltungsrat die vorherige Zustimmung vorbehalten hat.

(5) Das Nähere bestimmt die Satzung.

## § 9

### *Verschwiegenheitspflicht*

(1) Die Mitglieder der Organe der SFBW haben über vertrauliche Angaben sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der SFBW, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, gegenüber anderen Stellen als dem sie benennenden Ministerium Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats bei Sitzungsbeginn auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

## § 10

### *Wirtschaftsplanung, Rechnungslegung, Prüfung*

(1) Die SFBW stellt vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Sie legt den Wirtschaftsplan dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur bis zu einem von diesem festgesetzten Termin zur Genehmigung vor. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur kann verlangen, dass der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeitraum als ein Jahr aufgestellt wird. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung hat die für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu umfassen.

(3) Das Nähere bestimmt die Satzung.

## § 11

### *Arbeitnehmer*

(1) Für die Arbeitnehmer der SFBW nimmt die Geschäftsführung, für von der SFBW angestellte Mitglieder der Geschäftsführung der Verwaltungsrat die Arbeitgeberfunktion wahr.

(2) Das Nähere bestimmt die Satzung.

## § 12

*Aufsicht*

Die SFBW untersteht der Rechtsaufsicht des Landes. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass die Aufgaben rechtmäßig erfüllt werden, und kann die dazu erforderlichen Weisungen erteilen. Die Aufsicht über die SFBW übt das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur aus.

## § 13

*Satzung*

(1) Die Rechtsverhältnisse der SFBW werden im Einzelnen durch eine vom Verwaltungsrat zu erlassende Satzung bestimmt. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur. Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen ebenfalls dessen vorheriger Zustimmung.

(2) Die Satzung ist gemäß § 14 bekanntzumachen.

## § 14

*Bekanntmachungen*

Bekanntmachungen erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, im Gemeinsamen Amtsblatt des Innenministeriums, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie der Regierungspräsidien des Landes Baden-Württemberg.

## § 15

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. März 2015

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	ÖNEY
DR. SPLETT	ERLER

## Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung

Vom 3. März 2015

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314),
2. § 71 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 163):

## Artikel 1

Die Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2008 (GBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493, 498), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird ein Punkt angefügt.
2. § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
»Für Anträge auf Änderung der räumlichen Beschränkung des Wohnsitzes innerhalb Baden-Württembergs ist die Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Wohnsitz verlegt werden soll.«
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter »Landesweite Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Ausländerbehörde« durch die Wörter »Zuständigkeiten der Regierungspräsidien« ersetzt.
  - b) In Absatz 1 werden die Wörter »Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständige Ausländerbehörde« durch die Wörter »Die Regierungspräsidien sind zuständige Ausländerbehörden« ersetzt.
  - c) In Absatz 2 werden die Wörter »Es ist ferner zuständige Ausländerbehörde« durch die Worte »Sie sind ferner zuständige Ausländerbehörden« ersetzt.
  - d) In Absatz 3 werden die Wörter »an das Regierungspräsidium Karlsruhe« durch die Wörter »an das örtlich zuständige Regierungspräsidium« ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 3. März 2015

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
STOCH	BONDE
STICKELBERGER	BAUER

HERMANN  
ÖNEY

ALTPETER  
DR. SPLETT  
ERLER

### **Vierzehnte Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Grundbuchführung auf ein Amtsgericht**

Vom 26. Februar 2015

Auf Grund von § 26 Absatz 6, § 35 a Absatz 1 Satz 1 und § 47 Absatz 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555), und § 5 b Absatz 2 der Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBl. S. 680), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2011 (GBl. S. 427), wird verordnet:

#### Artikel 1

Bei den Gemeinden Dielheim, Fischerbach und Höchenschwand sowie bei der Stadt Neuenburg am Rhein werden Grundbucheinsichtsstellen eingerichtet.

#### Artikel 2

Die Anlage 3 der Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 55, 58 und 61 der Verordnung vom 27. November 2014 (GBl. S. 750, 756, 757), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Zeile für die Gemeinde Dettingen unter Teck werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Dielheim«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Mannheim« eingefügt.
2. Nach der Zeile für die Gemeinde Fichtenberg werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Fischerbach«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Achern« eingefügt.
3. Nach der Zeile für die Stadt Hockenheim werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Höchenschwand«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Villingen-Schwenningen« eingefügt.
4. Nach der Zeile für die Stadt Neubulach werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Wörter »Neuenburg am Rhein«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Emmendingen« eingefügt.

#### Artikel 3

Das Grundbuchamt Aidlingen wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Aidlingen wird dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

#### Artikel 4

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Notariat Böblingen in Spalte 2 das Wort »Aidlingen« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Nach der letzten Zeile für den Landgerichtsbezirk Mosbach werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Stuttgart«, in Spalte 2 die Wörter »AG Böblingen – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Aidlingen« eingefügt.

#### Artikel 5

Das Grundbuchamt Böblingen sowie das bei der Gemeinde Schönaich bestehende Grundbuchamt werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

#### Artikel 6

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Notariat Böblingen in Spalte 2 das Wort »Böblingen« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart werden bei dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile nach der Zeile für die Gemeinde Aidlingen die Wörter »Böblingen« und »Schönaich« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

In der Zeile für die Gemeinde Schönaich wird in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« ersetzt.

#### Artikel 7

Das Grundbuchamt Ehningen wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Ehningen wird dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

## Artikel 8

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

## 1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Notariat Böblingen in Spalte 2 das Wort »Ehningen« gestrichen.

## 2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Stadt Böblingen in einer neuen Zeile das Wort »Ehningen« eingefügt.

## Artikel 9

Das Grundbuchamt Beilstein sowie das bei der Gemeinde Ilsfeld bestehende Grundbuchamt werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Heilbronn – Grundbuchamt – zugewiesen.

## Artikel 10

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 4, 6 und 8 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

## 1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Heilbronn wird bei dem Notariat Beilstein in Spalte 2 das Wort »Beilstein« gestrichen.

## 2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Heilbronn werden bei dem Amtsgericht Heilbronn – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile nach der Zeile für die Gemeinde Abstatt das Wort »Beilstein« und nach der Zeile für die Stadt Heilbronn (ohne die Stadtteile Böckingen und Klingenberg) das Wort »Ilsfeld« eingefügt.

## 3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

In der Zeile für die Gemeinde Ilsfeld werden in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Beilstein« durch das Wort »Heilbronn« ersetzt.

## Artikel 11

Das Grundbuchamt Berghaupten wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Berghaupten wird dem Amtsgericht Achern – Grundbuchamt – zugewiesen.

## Artikel 12

Bei der Gemeinde Berghaupten wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

## Artikel 13

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 4, 6 und 8 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

## 1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Offenburg wird bei dem Notariat Gengenbach in Spalte 2 das Wort »Berghaupten« gestrichen.

## 2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Baden-Baden wird bei dem Amtsgericht Achern – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Stadt Baden-Baden in einer neuen Zeile das Wort »Berghaupten« eingefügt.

## 3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Bergatreute werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Berghaupten«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Achern« eingefügt.

## Artikel 14

Das Grundbuchamt Gütenbach wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Gütenbach wird dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – zugewiesen.

## Artikel 15

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 4, 6 und 8 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

## 1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz wird bei dem Notariat Furtwangen im Schwarzwald in Spalte 2 das Wort »Gütenbach« gestrichen.

## 2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz wird bei dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde Görwihl in einer neuen Zeile das Wort »Gütenbach« eingefügt.

## Artikel 16

Das Grundbuchamt Bietigheim wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Bietigheim wird dem Amtsgericht Heilbronn – Grundbuchamt – zugewiesen.

## Artikel 17

Bei der Stadt Bietigheim-Bissingen – Stadtteil Bietigheim wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

## Artikel 18

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 10, 13 und 15 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

## 1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Heilbronn werden bei dem Notariat Bietigheim in Spalte 2 das Wort »Bietigheim« gestrichen und in Spalte 3 die Wörter »Stadtteil Bietigheim der Stadt Bietigheim-Bissingen« durch die Wörter »Bietigheim (Stadtteil der Stadt Bietigheim-Bissingen)« ersetzt.

## 2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Heilbronn werden bei dem Amtsgericht Heilbronn – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Stadt Beilstein in einer neuen Zeile die Wörter »Bietigheim (Stadtteil der Stadt Bietigheim-Bissingen)« eingefügt.

## 3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Biederbach werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Wörter »Bietigheim-Bissingen – Stadtteil Bietigheim«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Heilbronn« eingefügt.

## Artikel 19

Das Grundbuchamt Kieselbronn wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Kieselbronn wird dem Amtsgericht Maulbronn – Grundbuchamt – zugewiesen.

## Artikel 20

Bei der Gemeinde Kieselbronn wird eine Grundbucheinichtsstelle eingerichtet.

## Artikel 21

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 10, 13 und 15 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

## 1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe wird bei dem Notariat Pforzheim in Spalte 2 das Wort »Kieselbronn« gestrichen.

## 2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe wird bei dem Amtsgericht Maulbronn – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Stadt Karlsruhe in einer neuen Zeile das Wort »Kieselbronn« eingefügt.

## 3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Stadt Kenzingen werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Kieselbronn«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Maulbronn« eingefügt.

## Artikel 22

Das Grundbuchamt Rust wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Rust wird dem Amtsgericht Emmendingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

## Artikel 23

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 10, 13 und 15 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

## 1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau wird bei dem Notariat Ettenheim in Spalte 2 das Wort »Rust« gestrichen.

## 2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau wird bei dem Amtsgericht Emmendingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde Ringsheim in einer neuen Zeile das Wort »Rust« eingefügt.

## Artikel 24

Das Grundbuchamt Großbottwar sowie das bei der Gemeinde Oberstenfeld bestehende Grundbuchamt werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Heilbronn – Grundbuchamt – zugewiesen.

## Artikel 25

Bei der Stadt Großbottwar wird eine Grundbucheinichtsstelle eingerichtet.

## Artikel 26

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 18, 21 und 23 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

## 1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Heilbronn wird bei dem Notariat Großbottwar in Spalte 2 das Wort »Großbottwar« gestrichen.

## 2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Heilbronn werden bei dem Amtsgericht Heilbronn – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile nach der Zeile für die Gemeinde Gemmingen das Wort »Großbottwar« und nach der Zeile für die Gemeinde Leingarten das Wort »Oberstenfeld« eingefügt.

## 3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile für die Gemeinde Großbottlingen werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Großbottwar«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Heilbronn« eingefügt.

- b) In der Zeile für die Gemeinde Oberstenfeld werden in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Großbottwar« durch das Wort »Heilbronn« ersetzt.

#### Artikel 27

Das Grundbuchamt Eigeltingen wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Eigeltingen wird dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – zugewiesen.

#### Artikel 28

Bei der Gemeinde Eigeltingen wird eine Grundbucheinichtsstelle eingerichtet.

#### Artikel 29

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 18, 21 und 23 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz wird bei dem Notariat Stockach in Spalte 2 das Wort »Eigeltingen« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz wird bei dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Stadt Donau-eschingen in einer neuen Zeile das Wort »Eigeltingen« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Eigeltingen«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Villingen-Schwenningen« eingefügt.

#### Artikel 30

Das Grundbuchamt Pfinztal wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Pfinztal wird dem Amtsgericht Maulbronn – Grundbuchamt – zugewiesen.

#### Artikel 31

Bei der Gemeinde Pfinztal wird eine Grundbucheinichtsstelle eingerichtet.

#### Artikel 32

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 18, 21 und 23 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe wird bei dem Notariat Karlsruhe-Durlach in Spalte 2 das Wort »Pfinztal« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe wird bei dem Amtsgericht Maulbronn – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Stadt Östringen in einer neuen Zeile das Wort »Pfinztal« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Pfaffenweiler werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Pfinztal«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Maulbronn« eingefügt.

#### Artikel 33

Das Grundbuchamt Klettgau wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Klettgau wird dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – zugewiesen.

#### Artikel 34

Bei der Gemeinde Klettgau wird eine Grundbucheinichtsstelle eingerichtet.

#### Artikel 35

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 32 Nummer 3 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Waldshut-Tiengen wird bei dem Notariat Klettgau in Spalte 2 das Wort »Klettgau« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz wird bei dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde Kleines Wiesental in einer neuen Zeile das Wort »Klettgau« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Kleines Wiesental werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Klettgau«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Villingen-Schwenningen« eingefügt.

#### Artikel 36

Das Grundbuchamt Dossenheim wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Dossenheim wird dem Amtsgericht Mannheim – Grundbuchamt – zugewiesen.

## Artikel 37

Bei der Gemeinde Dossenheim wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

## Artikel 38

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBL. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 35 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

## 1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Heidelberg wird bei dem Notariat Heidelberg in Spalte 2 das Wort »Dossenheim« gestrichen.

## 2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Mannheim wird bei dem Amtsgericht Mannheim – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde Dielheim in einer neuen Zeile das Wort »Dossenheim« eingefügt.

## 3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Dornstadt werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Dossenheim«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Mannheim« eingefügt.

## Artikel 39

Das Grundbuchamt Lenningen wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Lenningen wird dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

## Artikel 40

Bei der Gemeinde Lenningen wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

## Artikel 41

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBL. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 35 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

## 1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Notariat Owen in Spalte 2 das Wort »Lenningen« gestrichen.

## 2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde Ehningen in einer neuen Zeile das Wort »Lenningen« eingefügt.

## 3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Leinzell werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Lenningen«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Böblingen« eingefügt.

## Artikel 42

Das Grundbuchamt Owen sowie das bei der Gemeinde Erkenbrechtsweiler bestehende Grundbuchamt werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

## Artikel 43

Bei der Gemeinde Owen wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

## Artikel 44

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBL. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 35 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

## 1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Notariat Owen in Spalte 2 das Wort »Owen« gestrichen.

## 2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde Lenningen in einer neuen Zeile das Wort »Owen« eingefügt.

## 3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile für die Gemeinde Erkenbrechtsweiler werden in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Owen« durch das Wort »Böblingen« ersetzt.

b) Nach der Zeile für die Gemeinde Ottersweier werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Owen«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Böblingen« eingefügt.

## Artikel 45

Das Grundbuchamt Niedereschach wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Niedereschach wird dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – zugewiesen.

## Artikel 46

Bei der Gemeinde Niedereschach wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

## Artikel 47

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBL. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 35 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

## 1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz wird bei dem Notariat Villingen in Spalte 2 das Wort »Niedereschach« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz wird bei dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde Mönchweiler in einer neuen Zeile das Wort »Niedereschach« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Neuweiler werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Niedereschach«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Villingen-Schwenningen« eingefügt.

Artikel 48

Das Grundbuchamt Schwaigern sowie das bei der Gemeinde Massenbachhausen bestehende Grundbuchamt werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Heilbronn – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 49

Bei der Gemeinde Schwaigern wird eine Grundbucheinichtsstelle eingerichtet.

Artikel 50

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 38, 41, 44 und 47 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Heilbronn wird bei dem Notariat Schwaigern in Spalte 2 das Wort »Schwaigern« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Heilbronn werden bei dem Amtsgericht Heilbronn – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile nach der Zeile für die Gemeinde Leingarten das Wort »Massenbachhausen« und nach der Zeile für die Gemeinde Oberstenfeld das Wort »Schwaigern« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile für die Gemeinde Massenbachhausen werden in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Schwaigern« durch das Wort »Heilbronn« ersetzt.

b) Nach der Zeile für die Gemeinde Schutterwald werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Schwaigern«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Heilbronn« eingefügt.

Artikel 51

Das Grundbuchamt Sigmaringen sowie bei den Gemeinden Bingen, Inzighofen, Krauchenwies, Sigmaringendorf, Veringenstadt und Wald bestehende Grundbuchämter werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Sigmaringen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 52

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 50 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Hechingen wird bei dem Notariat Sigmaringen in Spalte 2 das Wort »Sigmaringen« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Vor die Zeile für den Landgerichtsbezirk Heilbronn werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Hechingen«, in Spalte 2 die Wörter »AG Sigmaringen – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile die Wörter »Bingen«, »Inzighofen«, »Krauchenwies«, »Sigmaringen«, »Sigmaringendorf«, »Veringenstadt« und »Wald« eingefügt.

Artikel 53

Das Grundbuchamt Meißenheim wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Meißenheim wird dem Amtsgericht Achern – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 54

Bei der Gemeinde Meißenheim wird eine Grundbucheinichtsstelle eingerichtet.

Artikel 55

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 52 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Offenburg wird bei dem Notariat Lahr/Schwarzwald in Spalte 2 das Wort »Meißenheim« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Baden-Baden wird bei dem Amtsgericht Achern – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Stadt Lahr/Schwarzwald in einer neuen Zeile das Wort »Meißenheim« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Mehrstetten werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Meißenheim«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grund-



buchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Achern« eingefügt.

#### Artikel 56

Das Grundbuchamt Sindelfingen sowie bei den Gemeinden Grafenau und Magstadt bestehende Grundbuchämter werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

#### Artikel 57

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 52 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

##### 1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Notariat Sindelfingen in Spalte 2 das Wort »Sindelfingen« gestrichen.

##### 2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart werden bei dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile nach der Zeile für die Gemeinde Ehningen das Wort »Grafenau«, nach der Zeile für die Gemeinde Lenningen das Wort »Magstadt« und nach der Zeile für die Gemeinde Schönaich das Wort »Sindelfingen« eingefügt.

##### 3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

In der Zeile für die Gemeinde Grafenau werden in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Sindelfingen« durch das Wort »Böblingen« ersetzt.

#### Artikel 58

Das Grundbuchamt Balingen sowie das bei der Gemeinde Geislingen bestehende Grundbuchamt werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Sigmaringen – Grundbuchamt – zugewiesen.

#### Artikel 59

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 52 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

##### 1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Hechingen wird bei dem Notariat Balingen in Spalte 2 das Wort »Balingen« gestrichen.

##### 2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Hechingen werden bei dem Amtsgericht Sigmaringen – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile vor der Zeile für die Gemeinde Bingen das Wort »Balingen« und nach der Zeile für die Gemeinde Bingen das Wort »Geislingen« eingefügt.

##### 3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

In der Zeile für die Gemeinde Geislingen werden in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Balingen« durch das Wort »Sigmaringen« ersetzt.

#### Artikel 60

Das Grundbuchamt Allensbach wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Allensbach wird dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – zugewiesen.

#### Artikel 61

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 52 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

##### 1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz wird bei dem Notariat Konstanz in Spalte 2 das Wort »Allensbach« gestrichen.

##### 2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz wird bei dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde Aitern das Wort »Allensbach« eingefügt.

#### Artikel 62

Das Grundbuchamt Bad Peterstal-Griesbach wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Bad Peterstal-Griesbach wird dem Amtsgericht Achern – Grundbuchamt – zugewiesen.

#### Artikel 63

Bei der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

#### Artikel 64

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch die Artikel 55, 57, 59 und 61 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

##### 1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Offenburg werden bei dem Notariat Oberkirch in Spalte 2 die Wörter »Bad Peterstal-Griesbach« gestrichen.

##### 2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Baden-Baden werden bei dem Amtsgericht Achern – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde Au am Rhein die Wörter »Bad Peterstal-Griesbach« eingefügt.

##### 3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Bad Dürkheim werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Wörter »Bad Peterstal-Griesbach«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Achern« eingefügt.

#### Artikel 65

Das Grundbuchamt Bammental wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Bammental wird dem Amtsgericht Mannheim – Grundbuchamt – zugewiesen.

#### Artikel 66

Bei der Gemeinde Bammental wird eine Grundbucheinheitsstelle eingerichtet.

#### Artikel 67

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch die Artikel 55, 57, 59 und 61 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

##### 1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Heidelberg wird bei dem Notariat Heidelberg in Spalte 2 das Wort »Bammental« gestrichen.

##### 2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Mannheim wird bei dem Amtsgericht Mannheim – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde Altlußheim in einer neuen Zeile das Wort »Bammental« eingefügt.

##### 3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Balzheim werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Bammental«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Mannheim« eingefügt.

#### Artikel 68

Das Grundbuchamt Meßkirch sowie bei den Gemeinden Leibertingen und Sauldorf bestehende Grundbuchämter werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Sigmaringen – Grundbuchamt – zugewiesen.

#### Artikel 69

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch die Artikel 55, 57, 59 und 61 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

##### 1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Hechingen wird bei dem Notariat Meßkirch in Spalte 2 das Wort »Meßkirch« gestrichen.

##### 2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Hechingen werden bei dem Amtsgericht Sigmaringen – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile nach der Zeile für die Gemeinde Krauchenwies die Wörter »Leibertingen«, »Meßkirch« und »Sauldorf« eingefügt.

##### 3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile für die Gemeinde Leibertingen werden in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Meßkirch« durch das Wort »Sigmaringen« ersetzt.

b) In der Zeile für die Gemeinde Sauldorf werden in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Meßkirch« durch das Wort »Sigmaringen«

#### Artikel 70

Das Grundbuchamt Riegel am Kaiserstuhl wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Riegel am Kaiserstuhl wird dem Amtsgericht Emmendingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

#### Artikel 71

Bei der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl wird eine Grundbucheinheitsstelle eingerichtet.

#### Artikel 72

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch die Artikel 64, 67 und 69 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

##### 1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau werden bei dem Notariat Kenzingen in Spalte 2 die Wörter »Riegel am Kaiserstuhl« gestrichen.

##### 2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau werden bei dem Amtsgericht Emmendingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde Rheinhausen in einer neuen Zeile die Wörter »Riegel am Kaiserstuhl« eingefügt.

##### 3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Rickenbach werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Wörter »Riegel am Kaiserstuhl«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Emmendingen« eingefügt.

#### Artikel 73

Das Grundbuchamt Meßstetten sowie bei den Gemeinden Nusplingen und Obernheim bestehende Grundbuchämter werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Sigmaringen – Grundbuchamt – zugewiesen.

## Artikel 74

Bei der Stadt Meßstetten wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

## Artikel 75

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch die Artikel 64, 67 und 69 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

## 1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Hechingen wird bei dem Notariat Meßstetten in Spalte 2 das Wort »Meßstetten« gestrichen.

## 2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Hechingen werden bei dem Amtsgericht Sigmaringen – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile nach der Zeile für die Gemeinde Meßkirch die Wörter »Meßstetten«, Nusplingen« und »Obernheim« eingefügt.

## 3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile für die Gemeinde Merzhausen werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Meßstetten«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Sigmaringen« eingefügt.

b) In der Zeile für die Gemeinde Nusplingen werden in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Meßstetten« durch das Wort »Sigmaringen« ersetzt.

c) In der Zeile für die Gemeinde Obernheim werden in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Meßstetten« durch das Wort »Sigmaringen«

## Artikel 76

Das Grundbuchamt Philippsburg und das bei der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen bestehende Grundbuchamt werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Maulbronn – Grundbuchamt – zugewiesen.

## Artikel 77

Bei der Stadt Philippsburg wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

## Artikel 78

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch die Artikel 72 und 75 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

## 1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe wird bei dem Notariat Philippsburg in Spalte 2 das Wort »Philippsburg« gestrichen.

## 2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe werden bei dem Amtsgericht Maulbronn – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile nach der Zeile für die Gemeinde Neulingen das Wort »Oberhausen-Rheinhausen« und nach der Zeile für die Stadt Pforzheim das Wort »Philippsburg« eingefügt.

## 3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Pfronstetten werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Philippsburg«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Maulbronn« eingefügt.

## Artikel 79

Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

1. Artikel 1 und 2 am 1. April 2015;
2. Artikel 3 bis 8 am 7. April 2015;
3. Artikel 9 bis 15 am 13. April 2015;
4. Artikel 16 bis 23 am 20. April 2015;
5. Artikel 24 bis 30 sowie Artikel 32 Nummer 1 und 2 am 27. April 2015;
6. Artikel 31 und 32 Nummer 3 am 1. Juni 2015;
7. Artikel 33 bis 35 am 11. Mai 2015;
8. Artikel 36 bis 47 am 18. Mai 2015;
9. Artikel 48 bis 50 am 25. Mai 2015;
10. Artikel 51 und 52 am 1. Juni 2015;
11. Artikel 53 bis 61 am 8. Juni 2015;
12. Artikel 62 bis 69 am 15. Juni 2015;
13. Artikel 70 bis 75 am 22. Juni 2015 und
14. Artikel 76 bis 78 am 29. Juni 2015.

STUTTGART, den 26. Februar 2015

STICKELBERGER

**Verordnung des Integrationsministeriums  
über die Einrichtung weiterer  
Landeserstaufnahmeeinrichtungen  
und zur Änderung der Verordnung  
über die Durchführung  
des Flüchtlingsaufnahmegesetzes**

Vom 5. März 2015

Auf Grund von § 6 Absatz 4 Satz 3, § 12 Satz 5 und § 19 Nummern 1 und 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

(FlüAG) vom 19. Dezember 2013 (GBI. S.493) wird verordnet:

#### Artikel 1

##### Verordnung über die Einrichtung weiterer Landeserstaufnahmeeinrichtungen

#### § 1

Bei den höheren Aufnahmebehörden werden weitere Landeserstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge (Landeserstaufnahmeeinrichtungen) eingerichtet. Die Landeserstaufnahmeeinrichtungen sind Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG). Die Standorte bestimmt die oberste Aufnahmebehörde im Benehmen mit dem jeweiligen Stadt- oder Landkreis und der betroffenen Gemeinde.

#### § 2

(1) Die höheren Aufnahmebehörden gewährleisten die Erstaufnahme nach Maßgabe des Asylverfahrensgesetzes in den in ihrem Bezirk liegenden Landeserstaufnahmeeinrichtungen; § 6 Absätze 2 und 3 FlüAG finden für die weiteren Landeserstaufnahmeeinrichtungen entsprechende Anwendung.

(2) Die landesweiten Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummern 2 bis 4 und Satz 2 sowie § 6 Absatz 4 FlüAG bleiben unberührt; die oberste Aufnahmebehörde kann anordnen, dass Zuständigkeiten nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 FlüAG in Verbindung mit § 50 AsylVfG sowie nach § 6 Absatz 4 FlüAG von den örtlich zuständigen höheren Aufnahmebehörden wahrgenommen werden, wenn und soweit dies erforderlich ist.

(3) Im Übrigen übernimmt das Regierungspräsidium Karlsruhe die Koordinierungs- und Bündelungsfunktion zentral für alle Landeserstaufnahmeeinrichtungen und ist insbesondere zuständig für die länderübergreifende Verteilung nach § 51 AsylVfG, die Erstaufnahme von Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 FlüAG, die Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, die Erstellung landesbezogener Zugangs- und Belegungsstatistiken und den Informationsaustausch mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Grundsatzfragen; im Benehmen mit der für die jeweilige Landeserstaufnahmeeinrichtung jeweils zuständigen höheren Aufnahmebehörde steuert das Regierungspräsidium Karlsruhe den Zugang und die Belegung einschließlich der Aufenthaltsdauer und der Zusammensetzung der Herkunftsländer in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen sowie den Zeitpunkt der Verlegung und die Bestimmung des aufnehmenden Kreises. Näheres bestimmt die oberste Aufnahmebehörde durch Verwaltungsvorschrift. Die oberste Aufnahmebehörde kann anordnen, dass Aufgaben nach Satz 1 von den örtlich zuständigen höheren Aufnahmebehörden

wahrgenommen werden, wenn und soweit dies erforderlich ist.

#### Artikel 2

##### Änderung der Verordnung über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Die Verordnung über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 8. Januar 2014 (GBI. S.59), geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2014 (GBI. S.499), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Stadt- oder Landkreise, in denen sich nicht nur vorübergehend Standorte von Landeserstaufnahmeeinrichtungen befinden, können durch Vereinbarung mit der obersten Aufnahmebehörde ganz oder teilweise von Zuteilungen von Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 FlüAG ausgenommen werden. Stadt- und Landkreise, in denen sich bereits am 31. Dezember 2014 Standorte einer Landeserstaufnahmeeinrichtung befanden, können sich für die Dauer der Belegung dieser Einrichtungen in dem Maße auf die Ausnahme von Zuteilungen berufen, wie dies der Rechtslage am 31. Dezember 2014 entsprochen hat.«

2. In § 7 werden nach dem Wort »kann« die Wörter »den höheren Aufnahmebehörden oder landesweit« eingefügt.

3. Abschnitt I. Absatz 2 Nummer 2 der Anlage (Flüchtlingssozialarbeit) wird wie folgt gefasst:

»2. Mitwirkung bei der Identifizierung und Betreuung schutzbedürftiger Personen sowie Angebote für diese Personengruppe,«

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 5. März 2015

ÖNEY

### **Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung**

Vom 8. März 2015

Auf Grund von § 58 Absatz 2 Nummer 5 Teilsatz 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium, dem Finanz- und Wirtschafts-

ministerium, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Sozialministerium verordnet:

#### Artikel 1

Nach Nummer 4 der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 170) werden folgende Nummern eingefügt:

- »5. als Diplom-Finanzierungsfachwirt (VWA),
- 6. als Kommunikationsfachwirt (VWA),«.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. März 2015

BAUER





**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 5,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

---